

## Die Direktorin

**An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO - Anwender und  
die Fachverbände des DWBO**

**Berlin, 19.05.2008**

### **Rundschreiben 02/08**

**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

**hier: I. Beschlüsse  
II. Erläuterungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie von den Beschlüssen der AK DWBO vom 8. Mai 2008 zu den Änderungen und Ergänzungen der AVR DWBO in Kenntnis setzen.

### **I. Veröffentlichung von Beschlüssen**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit 01.08.05, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

#### **1. § 1 a Geltungsbereich**

An § 1a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 2 ist dann nicht anzuwenden, wenn eine Einrichtung nicht unter den Geltungsbereich des gliedkirchlich- diakonischen oder freikirchlichen Arbeitsrechts fällt, weil

- a) sie dem Diakonischen Werk der EKD direkt angeschlossen ist,
- b) sie gemäß der Satzung des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes von seiner Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht hat oder eine Ausnahmeentscheidung vorliegt,
- c) sie nicht dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Gliedkirche oder einer entsprechenden Ordnung des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes unter fällt.“

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2008

2. **§ 17 - Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote**

In § 17 Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:

„Die Beträge der Anlage 9 bleiben davon unberührt.“

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2008.

3. **§ 18 - Besitzstandsregelung**

In § 18 Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „abweichend von Abs. 1 Unterabs.5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2008

4. **§ 28c - Urlaubsabgeltung**

„Die Anmerkung zu § 28c wird gestrichen.“

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2008

5. **Anlage 1 AVR DWBO – Eingruppierungskatalog**

Der Eingruppierungskatalog wird um folgende Vorbemerkung ergänzt:

„Die Eingruppierung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, Katechetinnen, Katecheten, Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerkschaftern, Jugendwartinnen, Jugendwarten, Sozialsekretärinnen und Sozialsekretäre richtet sich nach den jeweils geltenden landeskirchlichen Bestimmungen, soweit diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht tätigkeitsbezogen einzugruppieren sind.“

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2008

6. **Anlage 5 Sonderstufenentgelte**

In der Anlage 5 – West wird die Spalte 110 v.H. für EG 1, EG 2 und EG 3 ausgefüllt:

	110 v. H. €
EG 1	1.430,00
EG 2	1.646,70
EG 3	1.859,00

In der Anlage 5 – Ost wird die Spalte 110 v. H. für EG 1, EG 2 und EG 3 ausgefüllt:

	110 v. H. €
EG 1	1.387,10
EG 2	1.597,30
EG 3	1.803,23

7. **Anlage 5. 1 Ost – Entgelte 110 v.H. gem. § 18 Abs. 5**

Anlage 5. 1 – Ost wird durch die Spalte 2013 wie folgt ergänzt:

2013
110%
1.387,10 €
1.597,30 €
1.803,23 €
1.945,14 €
2.134,00 €
2.217,23 €
2.455,17 €
2.709,11 €
2.963,06 €
3.371,72 €
3.832,66 €
4.039,66 €
4.568,89 €

8. **Anlage 5.1 b Ost – Entgelte 110 v.H. gem. § 18 Abs. 5 (Hilfstabelle 40 h-Woche)**

Anlage 5.1 b Ost wird durch die Spalte 2013 wie folgt ergänzt:

2013
110%
1.387,10 €
1.597,30 €
1.803,23 €
1.837,86 €
2.016,30 €
2.094,94 €
2.319,75 €
2.559,69 €
2.799,63 €
3.185,75 €
3.621,27 €
3.816,86 €
4.316,90 €

9. **Anlage 7a - Zuschlagsberechtigte Arbeiten**

Anlage 7a wird wie folgt ergänzt:

a) In § 3 tritt an die Stelle von „1,09 €“ „1,06 €.“

b) In Sonderregelung AVR – Fassung Ost –

tritt an die Stelle „1,09 €“ „1,06 €“

treten an die Stelle „1,02 €“ „0,98 €, ab 1. Januar 2009 der Betrag 0,99 €“

tritt an die Stelle „1,03 €“ „1,00 €“

~~tritt an die Stelle „1,04 €“ „1,01 €“~~

tritt an die Stelle „1,05 €“ „1,02 €“.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2008

10. **Anlage 8a - Ärztinnen und Ärzte**

- a) § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Das Stundenentgelt für Fachärztinnen und Fachärzte beträgt 26,22 €. Davon abweichend beträgt zur Berechnung des Entgeltes für Bereitschaftsdienste und der mit 12,5 v. H. der Arbeitszeit gewerteten Zeit der Rufbereitschaft das Überstundenentgelt im Sinne von Anlage 8 A Abs. 4 und Abs. 8 Unterabs.3 35,85 €.“

- b) § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

„Anstelle des Stundenentgeltes der EG 13 beträgt das Stundenentgelt für Oberärztinnen und Oberärzte 31,54 €. Davon abweichend beträgt zur Berechnung des Entgeltes für Bereitschaftsdienste und der mit 12,5 v. H. der Arbeitszeit gewerteten Zeit der Rufbereitschaft das Überstundenentgelt im Sinne von Anlage 8 A Abs. 4 und Abs. 8 Unterabs.3 39,15 €.“

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2008

11. **Ausbildungsverhältnisse (Anlage 10/I, Anlage 10/II, Anlage 10/III)**

- a) **I. Praktikantinnen und Praktikanten nach abgelegtem Examen**

Es wird eine Übergangsregelung angefügt:

**Übergangsregelung:**

Praktikantinnen und Praktikanten, die am 31. Dezember 2007 einen Anspruch auf eine Zulage gemäß § 1 Abs. 4 Anlage 10 I a.F. haben, erhalten diese Zulage bis zum Ende ihres Praktikums weiter, solange die Anspruchsvoraussetzungen bestehen.

- b) **II. Regelung der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf**

Es wird eine Übergangsregelung angefügt:

**Übergangsregelung:**

Auszubildende, die am 31. Dezember 2007 einen Anspruch auf eine Zulage gemäß § 2 Abs. 3 Anlage 10 II a.F. haben, erhalten diese Zulage bis zum Ende ihrer Ausbildung weiter, solange die Anspruchsvoraussetzungen bestehen.

- c) **III. Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

Es wird eine Übergangsregelung angefügt:

**Übergangsregelung:**

Schülerinnen und Schüler, die am 31. Dezember 2007 einen Anspruch auf eine Zulage gemäß § 7 Abs. 4 Anlage 10 III a.F. haben, erhalten diese Zulage bis zum Ende ihrer Ausbildung weiter, solange die

Anspruchsvoraussetzungen bestehen.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2008

## 12. Anlage 14 – Jahressonderzahlung

### Anlage 14 wird wie folgt ergänzt:

a) In Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „31. Oktober“ durch das Datum „1. Oktober“ ersetzt.

b) Abs. 2 Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zu den Bezügen zählt das monatliche Tabellenentgelt, die Kinderzulage, ggf. die Besitzstandszulage, die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie die Zeitzuschläge gemäß § 20a AVR.“

c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„Die Jahressonderzahlung kann im November des laufenden Jahres auch mit einem höheren Anteil als 50 % ausgezahlt werden (bis zu 100%). Die vom betrieblichen Ergebnis abhängige Zahlung im Juni des Folgejahres reduziert sich um den Anteil der vorgezogenen Zahlung“


### Anmerkung zu Abs. 3a:

Einzelne Einrichtungen bzw. wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen einer Einrichtung kann die vorgezogene Zahlung der 2. Hälfte der Jahressonderzahlung in Teilen oder als Gesamtanteil empfohlen werden, wenn z.B. im November des laufenden Jahres schon absehbar ist, dass das Jahresergebnis dies uneingeschränkt zulassen wird. Auch aus strategischen Gründen kann dies sinnvoll sein, wenn z.B. bei einer Fehlbedarfsfinanzierung in einzelnen Arbeitsfeldern die Zahlung im Sinne von Verwendungsnachweisen im jeweiligen Haushaltsjahr vorgeschrieben wird und man das Risiko einer Mittelrückzahlung dadurch vermeiden kann bzw. den Nachweis leichter erbringen kann. Evtl. wollen insbesondere auch kleinere Einrichtungen aus strategischen und organisatorischen Überlegungen heraus keine Rückstellungen bilden, die im November des laufenden Jahres aus den Ansprüchen der Mitarbeiter heraus auf die 2. Hälfte der Jahressonderzahlung entstehen und deshalb diese Ansprüche bei absehbarem positivem Betriebsergebnis zeitnah auszahlen. Um keine betriebliche Übung entstehen zu lassen, sollte eine freiwillige frühzeitige Zahlung mit dem Hinweis verbunden werden, dass auf diesen Zahlungszeitpunkt kein Rechtsanspruch besteht und eine frühzeitige Zahlung nur für das Jahr der Sonderzahlung erfolgt.“

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2008

Der Veröffentlichung der Beschlüsse sind die Erläuterungen beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Susanne Kahl-Passoth  
Direktorin